

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 13 / 2024

Mittwoch, 15. Mai 2024

20. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbach-gruppe wurde dem Landratsamt Forchheim zur Kenntnis vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Hausen (Heroldsbacher Str. 54, 91353 Hausen) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Hirtenbachgruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 673.600 EUR

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 344.484 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Hirtenbachgruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024
2. Vollzug der Jagdgesetze; hier: Verlängerung der Jagdzeit für Ringel- und Türkentauben
3. Haushaltssatzung des Landkreises Forchheim für das Haushaltsjahr 2024
4. Stellenausschreibung:
Ingenieur/in (m/w/d) Entsorgungszentrum Gosberg
Mitarbeiter/in (m/w/d) Amt für Jugend und Familie

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 560.016 EUR

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder Hausen und Heroldsbach umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der jeweilige Wasserverbrauch im vorausgegangenen Jahr.

Investitionskostenumlage

Der durch Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 243.300 EUR

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder Hausen und Heroldsbach umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der jeweilige Wasserverbrauch im vorausgegangenen Jahr.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 112.267 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

91353 Hausen, 13.05.2024

gez.

Bernd Ruppert

Verbandsvorsitzender

2.

Landratsamt Forchheim
Az.:31 – 7512.1–24

Vollzug der Jagdgesetze;

hier: Verlängerung der Jagdzeit für Ringel- und Türkentauben

Das Landratsamt Forchheim als Untere Jagdbehörde erlässt auf Grund von § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayeri-sches Jagdgesetz (BayJG) für das Gebiet des Landkreises Forchheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 02. April 1977 (BGB. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. März 2018 (BGBl. I, S. 226) darf die Jagd ausgeübt werden:

auf Ringel- und Türkentauben vom 01. August bis 31. März

2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31. März 2029

3. Die Allgemeinverfügung ergeht gem. Art. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif- Nr. 6.I.1 / 1.51 des Kostenverzeichnisses kostenfrei.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim zu veröffentlichen.

Begründung:

Bereits aufgrund der bis 31.03.2024 befristeten Allgemeinverfügung des Landratsam-tes Forchheim vom 06.03.2019 galt im Land-kreis Forchheim in den vergangenen 5 Jahren für Ringel- und Tür-kentauben eine verlängerte Jagdzeit vom 01. August bis 31. März eines jeden Jagdjahres. Mit Schreiben vom 09.02.2024 haben der Bayeri-sche Bauernverband und die Arbeitsgemeinschaft der Jagd-genossenschaften im Landkreis Forchheim eine Verlängerung der bisherigen Allgemeinverfügung um wei-tere 5 Jahre beantragt. Landwirte hatten in der Vergangen-heit wiederholt über erheb-liche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere durch das Fressen von Saatgut, ganzen Keimlingen, Keimblättern usw. geklagt. Besonders betroffen sind Ge-müsebaukulturen, Getreide, Mais, Sonnenblumen und Kirschbaumkulturen.

Der Kreisjagdberater sowie die Untere Naturschutzbehörde haben der Verlängerung der Jagdzeiten zugestimmt und sich unter Abwägung aller tierschutz- und jagdrech-tli-chen Aspekte auch weiterhin für eine Jagdzeit vom 01. August bis 31. März ausgesprochen.

Die sachliche Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde beim Land-ratsamt Forchheim ergibt sich aus Art. 52 Abs. 3 BayJG.

Forchheim, 07. Mai 2024

Dr. Hermann Ulm

Landrat

3.
12-9410.00/2024

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 1.624.000 €

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Forchheim für das Haushaltsjahr 2024:

Auf Grund Art. 20 und Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), hat der Kreistag am 11.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Forchheim für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Forchheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	165.371.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	165.359.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	12.500 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	155.485.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	153.909.200 €
und einem Saldo von	1.576.400 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.347.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	24.047.800 €
und einem Saldo von	- 7.700.400 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.000.000 €
und einem Saldo von	4.500.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.670.000 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 77.347.264,28 Euro (Umlagebetrag) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	744.181 €
b) der Grundsteuer B	10.615.584 €
c) der Gewerbesteuer	62.758.694 €
d) des Gemeindeeinkommensteueranteils	77.418.153 €
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	6.355.533 €
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im Vorjahr Anspruch hatten	17.897.092 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	175.789.237 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG werden die Umlagesätze für die kreisangehörigen Gemeinden einheitlich auf 44,0 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.04.2024, Az. ROF-SG12-1512-6-11-3 gemäß

Art. 61, Art. 65 Abs. 2 und Art. 103 LKrO die erforderliche Genehmigung erteilt.

4.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tage nach der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Forchheim, Haus A, Zimmer 235, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Forchheim, den 08.05.2024

Dr. Hermann Ulm
Landrat

Der **Landkreis Forchheim** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Ingenieur/in (m/w/d)

Entsorgungszentrum Gosberg

Mitarbeiter/in (m/w/d)

Amt für Jugend und Familie

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter: www.landkreis-forchheim.de/karriere

